

3.3

Rechtsnatur der Gemeinschaft und des Gemeinschaftsrechts

FfD

Kernfragen:

1. Welche Qualität hat eine Bestimmung im EG-Vertrag?
2. Was passiert, wenn das nationale Recht etwas anderes sagt?
 - Woran haben sich die Organe der Mitgliedstaaten zu halten?
 - Kann sich ein Bürger auf die Bestimmungen im EG-Vertrag berufen?

Übersicht

- I. Völkerrechtlicher Vertrag
Parallele: Vereinte Nationen
- II. Antworten des EuGH
 1. Primäres und sekundäres EG-Recht
 2. „Van Gend & Loos“
 3. Flaminio Costa/ENEL
- III. Fazit: Vergleich UN - EG

VN-Charta: Artikel 1

<http://www.uno.de/charta/charta.htm>

Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:

1. den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen;

UN-Charta: Artikel 2

Die Organisation und ihre Mitglieder handeln im Verfolg der in Artikel 1 dargelegten Ziele nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder.
2. Alle Mitglieder erfüllen, um ihnen allen die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und Vorteile zu sichern, nach Treu und Glauben die Verpflichtungen, die sie mit dieser Charta übernehmen.

UN-Charta: Artikel 2

3. Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.
4. Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.

UN-Charta: Artikel 51

Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.

UN-Charta: Artikel 91/92

Artikel 92

Der Internationale Gerichtshof ist das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen. Er nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe des beigefügten Statuts wahr, das auf dem Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs beruht und Bestandteil dieser Charta ist.

Artikel 93

- (1) Alle Mitglieder der Vereinten Nationen sind ohne weiteres Vertragsparteien des Statuts des Internationalen Gerichtshofs.

Fazit: UN-Charta

Völkerrechtlicher Vertrag mit

- Rechten und Pflichten für die Mitglieder der UN
- Organen
 - Generalversammlung, Sicherheitsrat
 - Generalsekretär (Verwaltung)
 - Internationalem Gerichtshof (→ Statut)

Nochmals: Kernfragen

1. Welche Qualität hat eine Bestimmung im EG-Vertrag?
2. Was passiert, wenn das nationale Recht etwas anderes sagt?
 - Woran haben sich die Organe der Mitgliedstaaten zu halten?
 - Kann sich ein Bürger auf die Bestimmungen im EG-Vertrag berufen?

II. Antworten des EuGH

Leitentscheidungen
van Gend & Loos + Costa/ENEL;

Kernsatz:

EG-Vertrag hat eine eigene Rechtsordnung geschaffen, die in die Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten aufgenommen ist und von den Gerichten zu beachten ist.

1. Primärrecht

= Vertragstexte von EGV sowie (EGKS), EAGV + EUV

Besonderheiten

- Rechtsetzungshoheit
 - Rechtsprechungshoheit
 - (Rechtsanwendungshoheit)
- } Hoheitsrechte,
übertragen durch die
Mitgliedstaaten

Fazit:

- unabhängige öff. Gewalt mit eigener Rechtsordnung
- weder Völkerrecht
- noch nationales Recht

Frage: Was dann?

2. EuGH: „Van Gend & Loos“/NL

Slg. 1963, 1

- Sachverhalt:
- Spedition „Van Gend & Loos“ führt Harnstoff-Formaldehyd aus Deutschland ein
- NL 1.3.1960: Neuer Zolltarif 8% Import-Zoll
- „Van Gend & Loos“ klagen dagegen
- NL-Tarifcommisie setzt das Verfahren aus und ersucht EuGH nach Art.177 EWGV (neu Art. 234 EGV) um Vorabentscheidung.

2. EuGH: „Van Gend & Loos“

- Artikel 12 EWGV lautete
Die Mitgliedstaaten werden untereinander weder neue Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung einführen, noch die in ihren gegenseitigen Handelsbeziehungen angewandten erhöhen.
- (neu Art.25 EGV):
„Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedsstaaten verboten. Dieses Verbot gilt auch für Finanzzölle.“

2. EuGH: „Van Gend & Loos“

Argumente:

- Nur Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 169/170: → SO WÄRE JEDER UNMITTELBARE GERICHTLICHE SCHUTZ DER INDIVIDUELLEN RECHTE DER EINZELNEN AUSGESCHLOSSEN.
- Nachträgliche Kontrolle bliebe WIRKUNGSLOS.
- DIE WACHSAMKEIT DER AN DER WAHRUNG IHRER RECHTE INTERESSIERTEN EINZELNEN STELLT EINE WIRKSAME KONTROLLE DAR, WELCHE DIE DURCH DIE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN GEMÄSS DEN ARTIKELN 169 UND 170 AUSGEÜBTE KONTROLLE ERGÄNZT.

2. EuGH: „Van Gend & Loos“, s.

27

- AUS DEN VORSTEHENDEN ERWÄGUNGEN ERGIBT SICH, DASS NACH DEM GEIST, DER SYSTEMATIK UND DEM WORTLAUT DES VERTRAGES ARTIKEL 12 DAHIN AUSZULEGEN IST, DASS ER
 1. UNMITTELBARE WIRKUNGEN ERZEUGT UND
 2. INDIVIDUELLE RECHTE BEGRÜNDET, WELCHE
 3. DIE STAATLICHEN GERICHTE ZU BEACHTEN HABEN.
- Fazit: Der Einzelne als Kontrollorgan zur Durchsetzung des EG-Rechts auch vor den nationalen Stellen.
- EuGH
 - führt neuen Akteur ein (in völkerrechtlichen Vertrag)
 - erschließt sich ein Klägerpotential (alle Wirtschaftssubjekte)

3. EuGH: *Flaminio Costa/ENEL*, Slg. 1964, 1254

Sachverhalt :

Verstaatlichung der Stromwirtschaft in Italien.

F. Costa war Aktionär einer verstaatlichten AG.

Er zahlt Rechnung von ENEL nicht, wegen

Verstoß gegen Art. 37 Abs. 2 EWGV (Art. 31 EGV).

Giudice de Conciliatore di Milano:

Vorlage zur Vorabentscheidung an den EuGH.

3. EuGH: *Flaminio Costa/ENEL*, Slg. 1964, 1254/1269

Kernsatz:

“Zum Unterschied von gewöhnlichen Internationalen Verträgen hat der EG-Vertrag eine eigene Rechtsordnung geschaffen, die in die Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten aufgenommen ist und von den Gerichten zu beachten ist.”

EuGH: *Flaminio Costa/ENEL*

- **Begründung:**
 - Gemeinschaft für unbegrenzte Zeit,
 - mit eigenen Organen,
 - mit Rechts- und Geschäftsfähigkeit,
 - internationaler Handlungsfähigkeit und insbesondere,
 - mit echten Hoheitsrechten ausgestattet,
 - o herrührend aus der Beschränkung der Zuständigkeit der MS und der Übertragung von Hoheitsrechten
- **HABEN DIE MITGLIEDSTAATEN IHRE SOUVERÄNITÄTSRECHTE BESCHRÄNKT UND SO EINEN RECHTSKÖRPER GESCHAFFEN, DER FÜR IHRE ANGEHÖRIGEN UND SIE SELBST VERBINDLICH IST.**

Fazit: Rechtsnatur des Primärrechts

- Völkerrechtlicher Vertrag besonderer Art (→ Einordnungsschwierigkeiten):
- schafft (neue) Rechtsordnung
- mit Vorrang vor dem Recht der MS
- sowie (teilweiser) unmittelbarer Wirkung

Fazit-Merksätze: Rechtsnatur des EG-Vertrages

- EG ist eine Rechtsgemeinschaft.
 - EG-Vertrag hat eine neue Rechtsordnung geschaffen, die
 1. UNMITTELBARE WIRKUNGEN ERZEUGT UND
 2. INDIVIDUELLE RECHTE BEGRÜNDET, WELCHE
 3. DIE STAATLICHEN GERICHTE ZU BEACHTEN HABEN.
 - Entgegenstehende nationale Vorschriften bleiben „unangewendet“.
- Vorrang der Gemeinschaftsrechtsordnung.

Fazit: Unterschiede

UNO

Beides: Völkerrechtlicher Vertrag

EG

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Koordinationsrecht<ul style="list-style-type: none">– Keine Legislativhoheit• Exekutivhoheit?<ul style="list-style-type: none">– Generalsekretär• Judikationshoheit?<ul style="list-style-type: none">– Int. Gerichtshof (Statut)• Relativität<ul style="list-style-type: none">– Bindung nur der Vertragsparteien | <ul style="list-style-type: none">• Legislativhoheit<ul style="list-style-type: none">– Direkt (VO) / Indirekt (RL)• Exekutivhoheit<ul style="list-style-type: none">– Europäische Kommission• Judikationshoheit<ul style="list-style-type: none">– Auslegungsmonopol bei EuG/EuGH• Eigene Rechtsordnung<ul style="list-style-type: none">– Unmittelbare Wirkung– Auch Individualrechte– Von nationalen Organen zu beachten <p>→ Rechtsordnung <i>sui generis</i>?</p> |
|---|---|

Weitere Informationen

<http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/>

<http://www.fbsuk.fh-darmstadt.de/index.php?fuehr>

→ Informationsmanagement